

Mitteilungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer



Offizielle Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen der Ingenieurkammer

www.bbik.de

Vorstand – Vertreterversammlung – Geschäftsstelle

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

blickt die BBIK auf das Jahr 2008 zurück, dann kann durchaus eine positive Bilanz gezogen werden. Das für die 4. Vertreterversammlung gewählte Motto „Kontinuität + neue Ideen“ verzeichnete erste Erfolge. Auftrag und Ziel bestehen darin, dem Berufsstand der Ingenieure eine bessere Resonanz im Land zu verschaffen, und das erreicht man am besten durch die ständige Publikation ingenieurtechnischer Leistungen in der Öffentlichkeit. Neben den Projekten und den Preisträgern beim Brandenburgischen Ingenieurpreis 2008 darf hier nicht die Koordinierung und Begleitung des Realisierungswettbewerbs zur Elbebrücke bei Wittenberge im Zuge der A 14 vergessen werden.

Nun stehen uns zwar 2009 zunächst nicht derart prägnante Vorhaben ins Haus. Aber der vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vorbereitete Baukulturpreis wird nicht nur für die Kammer eine Herausforderung sein; er appelliert vor allem auch an ihre Mitglieder, sich aktiv mit Beiträgen zu beteiligen.

Das Jahr 2008 war in Hinsicht eines Gesetzgebungsverfahrens auch von besonderer Bedeutung. Am 9. Juli 2008 beschloss der Brandenburgische Landtag die novellierte Bauordnung und das novellierte Ingenieurgesetz. Aus beiden ergeben sich zahlreiche Änderungen im Verfahren und modifizierte Aufgaben.

Vor allem aber – und das ist ein besonderes Anliegen des Vorstandes – ist die Bindung zwischen den Mitgliedern und der Kammer mit den Erfahrungen aus 2008 weiter und enger zu gestalten. Im Jahre 2009 wird das bewährte Prinzip der regionalen Mitgliederversammlungen kontinuierlich und mit Weiterbildungsmaßnahmen verbunden weitergeführt. Die Beteiligung unserer Mitglieder hat gezeigt, dass das der richtige Schritt in die richtige Richtung ist. Selbstverständlich werden auch für 2009 ein Ingenieurkammertag und ein Sachverständigentag vorbereitet und durchgeführt. Aufgrund der guten und eindrucksvollen Resonanz wollen wir das 2008 ins Leben gerufene Prinzip „Fachtagung“ von Fachsektionen 2009 ebenfalls fortsetzen. Erste Gedanken und Vorschläge liegen vor und sind nun gemeinsam mit der Geschäftsstelle umzusetzen.

Gleich zu Jahresbeginn hat sich die BBIK der Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ angeschlossen (mehr dazu können Sie dieser Beilage oder der Homepage der Brandenburgischen Ingenieurkammer entnehmen). Dieses Corporate Identity ist deshalb einzigartig, weil es ein Band zwischen den im föderalen System der Bundesrepublik eigenständigen Kammern mit ihren jeweils eigenen Kammergesetzen und Ordnungen knüpft.



Foto: Presse&Marketing/
Weitermann

2009 ist in Brandenburg das „Jahr der Demokratie“. Für dieses Ereignis wird die Kammer die Leistungen ihrer Mitglieder in den vergangenen 20 Jahren zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zu präsentieren haben. Auch dazu erwarten wir Ihr Engagement und Ihre Vorschläge.

2009 ist aber auch für die Bürger Brandenburgs Wahljahr. Und so wird der Vorstand das bewährte Prinzip der „Wahlprüfsteine“ anwenden; die für den Landtag kandidierenden Parteien werden wir fragen, welche Vorstellungen und Pläne sie haben, den Berufsstand in die wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklung eng einzubeziehen. Zugleich wollen wir an Hand der Antworten auf die Wahlprüfsteine des Jahrgangs 2004 festhalten, inwieweit die Parteien zu ihren Worten von damals auch gestanden haben.

Sie sehen: vor uns steht ein Fülle von Aufgaben. Mein Wunsch ist, dass jeder seinen Teil dazu beiträgt, nicht nur indem er sich beteiligt. Vor allem geht es darum, dass sich Kammermitglieder in der Kammerarbeit engagieren.

Sie können sicher sein, dass ich meinen Teil zur Umsetzung beitragen und damit dem Berufsstand die nötige Unterstützung geben werde.

Dazu wünsche ich Ihnen und uns allen alles Gute und viel Erfolg!

*Ihr Wieland Sommer
Präsident*

7. Sitzung der 4. Vertreterversammlung

Die 7. Sitzung der 4. Vertreterversammlung am 28.11.2008 hatte eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Breiten Raum nahmen die Diskussion und die Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2009 ein. Ausgangspunkt dafür war der zu erwartende positive Jahresabschluss 2008. Allerdings stehen für 2009 verschiedene Sonderausgaben an, z.B. Kosten für die Überarbeitung der Kammerhomepage, so dass sich eine sehr enge finanzielle Planung ergibt. In der Diskussion wurde deutlich, dass eine vernünftige Betrachtung der Kammerfinanzen nicht mehr nur auf ein Kalenderjahr bezogen erfolgen kann. Es gibt zunehmend Maßnahmen, die eine Planung und Abrechnung über den formellen Jahreswechsel hinaus erfordern.

Die BBIK wird sich auch an der Marketingoffensive „Kein Ding ohne ING.“ beteiligen. Besondere Aktivitäten sind für das 15-jährige Bestehen der BBIK im Jahr 2009 erforderlich. Weiterhin sind in diesem Jahr ca. vier ganztägige Fachtagungen geplant, die spezielle Themenschwerpunkte aufnehmen und die von Fachsektionen veranstaltet werden.

Die fachliche Arbeit der BBIK überhaupt steht im Jahr 2009 unter den Themen: „Jahr der Demokratie“ und „Nachhaltiges Bauen“. Diese Schwerpunktsetzung wird bereits jetzt bei der Planung des 14. Ingenieurkammer- und des 9. Sachverständigentages berücksichtigt.

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +



Interessenten können die geänderten und kompletten Fassungen auch auf der Internetseite der BBIK – www.bbik.de → Die Kammer → Gesetze und Ordnungen → Ordnungen – einsehen bzw. herunterladen.

Verbesserte Arbeitsmöglichkeiten für BBIK-Mitglieder in Berlin

In den vergangenen Jahren gingen uns immer wieder Beschwerden unserer Mitglieder zu, dass es ihnen als Ingenieur aus Brandenburg nur im Ausnahmefall möglich ist, in Berlin Bauvorlagen einzureichen. Hintergrund war die Regelung in § 66 Abs. 2 Nr. 2 Bauordnung Berlin (BlnBO), wonach „bauvorlageberechtigt ist, wer in die von der Baukammer Berlin (BKB) geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist“. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) sind „Ingenieurinnen und Ingenieure, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten in Berlin eingetragen sind“ PFLICHTMITGLIEDER der BKB. Eine Ausnahmeregelung trifft § 41 Abs. 3 ABKG, wonach „Personen, die Pflichtmitglieder einer anderen Ingenieurkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, (...) von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit“ sind.

Dies bedeutete, dass bauvorlageberechtigte Ingenieure aus Brandenburg – unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft in der BBIK – zusätzlich noch Pflichtmitglied in der BKB werden mussten. Das führte zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung.

Auf Grund einer Sonderabsprache zwischen beiden Kammern 2008 waren wenigstens Beratende Ingenieure mit Bauvorlagerecht in Brandenburg von der Pflichtmitgliedschaft in der BKB befreit, wobei die nach der alten Fassung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes für Beratende Ingenieure bestehende „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ (§ 13 Abs. 2 BbgIngG – a.F.) als gleichwertig zur „automatischen Pflichtmitgliedschaft“ in Berlin gewertet wurde.

Dies hat zu einem erheblichen Ungleichgewicht im länderübergreifenden Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter geführt:

- 324 Bauvorlageberechtigte aus Berlin mit Bauvorlageberechtigung in Brandenburg (mit einer im Vergleich zu den anderen Bundesländern niedrigen Jahresgebühr in Brandenburg),
- weniger als zehn Bauvorlageberechtigte aus Brandenburg mit Bauvorlageberechtigung in Berlin (mit zumeist erheblicher finanzieller Mehrbelastung).

Alle bisherigen Versuche – auch unter Einbeziehung des Brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung – zu einer unbürokratischen Lösung dieses Problems auf Ebene der beiden Ingenieurkammern zu kommen, blieben erfolglos.

Inzwischen können brandenburgische Ingenieure aufatmen!

Nach der Neuregelung in § 13 Abs. 3 BbgIngG (Fassung vom 15.7.2008 – zu finden auch über die BBIK-Homepage) werden nunmehr die bauvorlageberechtigten Objektplaner (§ 48 Abs. 4 BbgBO) aus Brandenburg in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure bei der BBIK „als Pflichtmitglied“ eingetragen.

Damit kann jeder in diese Liste der BBIK eingetragene Ingenieur auch in Berlin bauvorlageberechtigt tätig werden. Eine Pflichtmitgliedschaft in der BKB ist nicht mehr erforderlich. Sie haben sich lediglich „vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Land Berlin in das jeweils von der Baukammer geführte Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure oder

Ingenieurgesellschaften eintragen zu lassen“ (§ 38 Abs. 1 ABKG), so wie Berliner Ingenieure nur einen Nachweis der BBIK (§ 48 Abs. 5 BbgBO) in Brandenburg benötigen. Mit der Einrichtung einer Pflichtmitgliedschaft in der BBIK für bauvorlageberechtigte Ingenieure wurde in Brandenburg eine Regelung getroffen, die dem Verfahren der anderen Bundesländer (außer Hamburg) vergleichbar ist.

Wie in anderen Bundesländern besteht in Brandenburg für Pflichtmitglieder der Kammer die Pflichtmitgliedschaft im zuständigen Versorgungswerk, sofern nicht Befreiungsmöglichkeiten (z.B. bei einem Lebensalter über 45 Jahre) bestehen.

Eine Besonderheit besteht nach § 17 BbgIngG (neu) für solche Personen, „die am 01.08.2008 in das bestehende Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure“ eingetragen waren. Das waren sowohl freiwillige Mitglieder als auch Nichtmitglieder.

Für diese Personen besteht keine Verpflichtung zur Eintragung als Pflichtmitglied in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 13. Nach dem 1. August 2008 erfolgten keine Neueintragen in dieses Verzeichnis mehr (§ 17 Abs. 2 BbgIngG).

Allerdings können die in diesem Verzeichnis bisher eingetragenen Personen jederzeit Pflichtmitglied der BBIK werden. Ein solcher Statuswechsel ist in der BBIK unbürokratisch möglich. Und es gibt gute Gründe dafür, bestehen doch o.g. erleichterte Bedingungen für das Bauvorlagerecht in Berlin nur in der Stellung als „Pflichtmitglied“. Damit verbessern sich die Arbeitsmöglichkeiten für brandenburgische Ingenieure deutlich.

Für diesen Statuswechsel sind als Umschreibungsgebühr lediglich 25 € zu zahlen. Zu weiteren Anpassungen der Beitragsordnung wie auch der Auslagen- und Gebührenordnung an das geänderte Brandenburgische Ingenieurgesetz hat die BBIK-Vertreterversammlung auf Anregung des MIR und in enger Abstimmung mit diesem entsprechende Beschlüsse am 27.11.2008 gefasst (siehe hierzu die Veröffentlichung in dieser DIB-Beilage sowie auf der BBIK-Homepage).

In den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung der BBIK wurde mehrfach festgestellt, dass den bauvorlageberechtigten Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus Brandenburg dringend zu der für sie günstigen PFLICHTMITGLIEDSCHAFT als bauvorlageberechtigte Ingenieure geraten werden soll.

*Dr. jur. Martin Wulff-Woesten
Geschäftsführer*

Nicht aufs Glatteis führen lassen!

Die BBIK-Geschäftsstelle erhielt mehrfach Hinweise, dass gegenüber einzelnen Mitgliedern von Versicherungsmaklern bzw. durch Versicherungsgesellschaften zum notwendigen Versicherungsschutz für Ingenieurbüros gesagt wurde: „Die erforderliche Mindestversicherungssumme beträgt 350.000 €, bei einem jährlichen Höchstbetrag von 1,5 Mio. €.“ Bei Verweis auf das Versicherungsvertragsgesetz und die darin festgelegten niedrigeren Beträge kam die Erklärung: „Ja, aber die Ingenieurkammern fordern das so!“

Zumindest für die BBIK und ihre Mitglieder sind diese Aussagen falsch! Es bleibt dabei (vgl. DIB-Beilage Juli/August 2008, S. 5): Nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgIngG besteht die Berufspflicht, sich „entsprechend dem Umfang sowie der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern“. Der Mindestversicherungsumfang ergibt sich aus § 114 VVG



mit 250.000 € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Höhere Versicherungssummen sind erforderlich, wenn bei entsprechend größeren Aufgaben nur so für „ausreichenden“ Versicherungsschutz gesorgt werden kann. Höhere Versicherungssummen bedeuten aber höhere Beiträge (und ggf. höhere Provisionen).

*Dr. jur. Martin Wulff-Woesten
Geschäftsführer*

Kein Ding ohne ING. – die Kampagne für den Ingenieurberuf

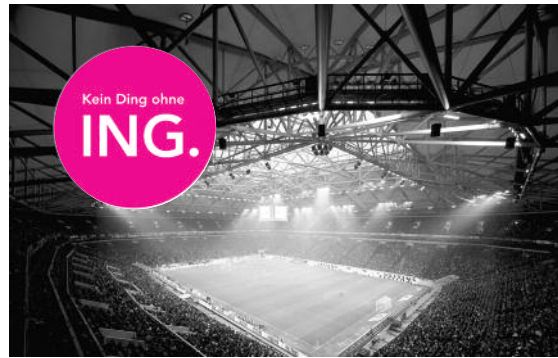
Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf der DEUBAU 2008 in Essen die Imagekampagne „Kein Ding ohne ING.“ für den Ingenieurberuf gestartet. Die Idee kam bei der Bundesingenieurkammer so gut an, dass sie am 15. Oktober 2008 den Startschuss für die bundesweite Nutzung der Kampagne gab, der sich nun auch die BBIK anschließt. Die Kampagne wird mittlerweile von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und den Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Niedersachsen und Thüringen aktiv mitgetragen.

Die Imagekampagne stellt Wesentliches, Spannendes und Bedeutendes des Ingenieurberufs anhand folgender zwölf Hauptbereiche des Ingenieurwesens vor:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Brandschutz
- Bauphysik
- Verkehrswesen
- Wasserwesen
- Geotechnik
- Raumplanung
- Umwelttechnik
- Baubetrieb, Bauindustrie, Baugewerbe
- Vermessung
- Technische Ausrüstung/Elektrotechnik
- Anlagenbau.



Die Kernidee ist einfach und prägnant: Die Kampagne kennzeichnet Dinge, die ohne Kreativität und wissenschaftlicher Durchdringung von Ingenieuren nicht möglich wären. Zu diesen Dingen gehören sowohl große, eindrucksvolle Gebäude und spektakuläre Brücken als auch vermeintlich kleine, unscheinbare Dinge. Das Schiffshebewerk Niederfinow z.B. steht also gleichwertig neben dem Thermostat eines Heizkörpers.



Grafiken: IngK NRW

Die wichtigsten Medien und Maßnahmen zur Verbreitung der Kampagne sind bei der BBIK die Homepage, Sticker mit dem Slogan, der Postkartenblock (postkartengroß, zeigt 12 der wichtigsten Arbeits- und Themenbereiche von Ingenieuren anhand konkreter Beispiele), außerdem der Slogan-Aufkleber und Poster mit Motiven der Kampagne.

Langfristig soll damit der Berufsstand der Ingenieure in der Öffentlichkeit „augenfällig“ dargestellt werden. Mit Ihrer Unterstützung könnte dies noch besser gelingen. Den Bekanntheitsgrad des Ingenieurberufs zu verbessern, bedeutet in erster Linie, durch Ingenieurleistungen zu glänzen.

Fazit: Die „Kein-Ding-ohne-ING.“-Kampagne macht die Faszination des „Ingenieurseins“ klar und wird dem Beruf in seiner Komplexität kommunikativ (endlich) gerecht. Sie vermittelt auf selbstverständliche und sehr eingängige Weise eine viel zu wenig verbreitete Erkenntnis: dass ohne Ingenieure gar nichts läuft und steht; dass Ingenieure überall ihr Gehirn und ihre Hände im Spiel haben; dass sie es sind, die die Welt um- und für uns (mit)bauen. Mehr zur Kampagne findet sich im Internet unter www.kein-ding-ohne-ing.de.

-peter/ik-

Überprüfung der Adresdaten

Wir bitten alle Mitglieder, die im Bereich „Ingenieursuche“ auf der Homepage der BBIK gelistet sind, um Überprüfung ihrer Daten. Dort werden Sie neben Ihrer Anschrift u.a. mit einer elektronischen Visitenkarte und Ihrer Dienstleistung dargestellt.

Sofern die Daten nicht mehr übereinstimmen, bitten wir Sie um die Bekanntgabe Ihrer aktuellen Angaben per E-Mail an info@bbik.de oder per Fax an 0331 / 743 18-30.

Ausschüsse – Arbeitsgruppen – Fachsektionen

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Mehr tun für ein besseres Image

Am 24. November 2008 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit (AÖArb) zu ihrer 31. Sitzung. Als Gast nahm Jost Hähnel, verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesingenieurkammer, an dieser Sitzung teil.

Zunächst wurde vorgeschlagen, dass die Ausschüsse und Fachsektionen die Protokolle ihrer Sitzungen im internen Bereich der Internetseite der BBIK veröffentlichen sollten. Damit würde eine bessere Information der Kammermitglieder erfolgen. Der Ausschussvorsitzende stimmte dem zu und schlug diese Verfahrensweise ab dem Jahr 2009 vor. Der AÖArb beginnt ab Januar 2009 damit, um mit gutem Beispiel

voranzugehen. Der Vorstand wird von diesem Vorschlag unterrichtet und die Information wird an die Ausschüsse und FS weitergeleitet.

Im weiteren Verlauf der Beratung erläuterten Dipl.-Ing. (FH) Wieland Sommer und Jost Hähnel die Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ Sie war von Kammer NRW ins Leben gerufen worden und wird von der BIngK übernommen und befördert. Im DIB, Hefte 10 und 11/2008, sind bereits Hinweise zur Kampagne erschienen. Es wurde festgestellt, dass der Slogan ständig neu hinterlegt werden müsse. Alle entworfenen Details mit dem Slogan sind zur Nutzung durch die Kammern und ihre Mitglieder freigegeben. Die Nutzung wurde durch entsprechende speziell vereinbarte Nutzungsrechte gesichert. Dritte können Nutzungsrechte erwerben. Das Corporate Iden-

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +



tity kann genutzt werden als PIN für die Mitglieder, auf Plakaten, Postern, Ordnern, Kopfbögen und Mailabsendern sowie in Pressemappen. Der Geschäftsstelle der BBIK wurde empfohlen, die 1. Variante der Nutzungsvereinbarungen als Paket „Mini Büro Grotesk“ zur Umsetzung zu untersuchen und vertragliche Beziehungen herzustellen.

Hähnel erläuterte ein weiteres Vorhaben der BIngK: die „Informationsplattform der Ingenieurkammern“. Es ist vorgesehen, dass alle Mitglieder im internen Teil auf der Website der BIngK mit Zugangsdaten nach Anmeldung bei der BIngK auf die Plattform zugreifen und Infos abrufen können. Berechtigungen zum Einstellen von Artikeln und Infos werden von den Länderkammern organisiert. Entsprechende Informationen über die „Informationsplattform der Ingenieurkammern“ werden an die Vertreterversammlung weitergeleitet.

Außerdem informierte Hähnel über die Möglichkeit einer PowerPoint-Präsentation zur Nachwuchsgewinnung. Sie wurde zunächst von der Ingenieurkammer des Saarlandes beantragt. Die BIngK folgte dem Antrag und hat beschlossen, die Erstellung einer CD in Auftrag zu geben. Inhaltliches Ziel ist die Nachwuchswerbung für Bauingenieure.

Die CD soll für Vorträge in Schulen genutzt werden, die von den Kammern vor Ort organisiert werden. Im DIB Heft 10/2008 sind bereits Hinweise zur PowerPoint-Präsentation erschienen.

In weiteren Tagesordnungspunkten beriet der AÖArb den Entwurf des Arbeitsplanes 2009 und die Zuordnung der Finanzmittel zu den jeweiligen Aktivitäten.

*Dipl.-Ing. Bernhard Bölk
Mitglied AÖArb*

Fachsektion Hochbau

Seminar Energetische Gebäudesanierung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Die Problematik des energieeffizienten Bauens mit den Komponenten Energieverluste reduzieren, Energie effizient nutzen und Energie effizient gewinnen nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Die FS Hochbau der BBIK und die BdB-Bezirksgruppe Frankfurt/Oder laden deshalb zu einem Tagesseminar ein, das die Firma Rehau durchführt. Themenschwerpunkte:

- Energieeffizienz mit Fenster-, Fassaden- und Türsystemen,
- Energie gewinnen – Geothermie, Luft-Erdwärmespeicher, Solarthermie und Photovoltaik,
- Regenwassernutzung und Regenwasserbewirtschaftung,
- Energie nutzen – Flächenheizung und Kühlung, Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation in der Sanierung.

Termin: 1.4.2009 von 9:00 - 16:30 Uhr

Ort: Rehau - Büro Berlin, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin.
Die Fachsektion bittet um eine rege Teilnahme. Anmeldung bitte über die Geschäftsstelle der BBIK.

*Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Frank Paulick
Ltr. FS Hochbau*

Sachverständigenausschuss

**1. Brandenburgische Fachtagung
Wohnungslüftung – ein voller Erfolg!**



Foto: BBIK/Petersen

Am 11.12.2008 besuchten mehr als 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vom Sachverständigenausschuss und der Fachsektion Sachverständigenwesen gemeinsam mit der Geschäftsstelle der BBIK organisierte 1. Brandenburgische Fachtagung zum Thema „Wohnungslüftung“ in Potsdam. Zahlreiche Interessenten konnten wegen der begrenzten Platzzahl leider nicht berücksichtigt werden. Sie können sich – wie auch alle anderen Interessenten – die Skripte der Referenten von der Internetseite der BBIK herunterladen.

In Fortführung der spannenden Pro-und-Contra-Diskussion auf dem Sachverständigentag 2007 zum gleichen Thema

Fax-Nr. 0331 / 743 18 30

Faxanmeldung zur Seminarteilnahme Energetische Gebäudesanierung am 1.4.2009

Name, Vorname (Druckschrift)

Mitglieds-Nr.

E-Mail:

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +



näherten sich an diesem Tag acht Referenten dem Thema aus unterschiedlichen Blickrichtungen. Ergänzend zur Tagung präsentierte einige Firmen ihre Lüftungsprodukte.

In seiner Eröffnungsrede äußerte sich Dipl.-Ing. (FH) Wieland Sommer, Präsident der BBIK, positiv über diese Art von Fachtagungen und deren Resonanz. Er könne sich gut vorstellen, dass derartige Veranstaltungen zu einzelnen Themenschwerpunkten zukünftig ihren Platz in den Weiterbildungsveranstaltungen der BBIK erhalten werden.

Bemerkenswert waren die Hinweise aus dem Normungsausschuss der neuen DIN 1946-6 zu den Neuerungen in der Norm. Lüftungskonzepte werden demnach die planenden Ingenieure zukünftig noch stärker beschäftigen.

Prof. Axel C. Rahn wies auf die bauphysikalischen Randbedingungen und die Zusammenhänge von Schimmelbildung, Kondensat und Lüftung hin. Dabei waren interessante Streitgespräche zwischen dem Bauingenieur und Bauphysiker und dem Lüftungstechniker zu vernehmen. Die vorangegangenen Vorträge wurden von Dipl.-Ing. Helmut-Matthias Wonneberger ergänzt, der aus praktischer Sicht ausgewählte Lösungen für mechanische Lüftungsanlagen vorstellte und Preise für die Anlagen, den Einbau und die Wartung benannte.

Aus Sicht der Wohnungswirtschaft berichtete Frau Ingrid Vogler vom Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. über die sich ergebenden Folgen für die Vermieter, wenn lüftungsunterstützende Anlagen eingebaut werden müssen. Dabei hob sie hervor, dass ein großer Teil des Bestandes bereits instandgesetzt ist und Maßnahmen zur Wohnungslüftung im Bestand Schwierigkeiten aufwerfen.

Als Mykologin näherte sich Frau Dr. Dill den Folgen mangelhafter Wohnungslüftung, der Schimmelpilzbildung und stellte einige Spezies und deren Besonderheiten dar.

Extra aus Hamburg angereist war RA Thomas Lampe, um die Inhalte des von ihm erstellten Rechtsgutachtens zu möglichen Rechtsfolgen in der Planung zur Wohnungslüftung darzustellen.

Als Vertreter eines Potsdamer Mietervereins berichtete Dr. Volker Punzel über die Akzeptanz von Lüftungsanlagen aus Mietersicht und signalisierte eine sachbezogene Herangehensweise durch den Mieterverein und seine Berater.

Abschließend fand die lebendige Darstellung aus richterlicher Sicht durch Amtsrichter Freundlich viel Beachtung. Selten wurde aus Richtermund so einfach die Sichtweise eines Richters zu diesem vielfältige gerichtsanhängigen Problem dargestellt.

Moderiert wurde die Fachtagung von der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses Dr.-Ing. Monika Weineck und dem Sprecher der Fachsektion Sachverständigenwesen Dipl.-Ing. Andreas Menzel.

Zu danken ist an dieser Stelle dem Team der Geschäftsstelle, das sich im Vorfeld und vor Ort um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung kümmerte.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer nimmt diese gelungene Veranstaltung zum Anlass für die Planung weiterer Fachtagungen. Im ersten Halbjahr 2009 ist eine Fachtagung „Abdichtungen“ angedacht. Die neue Flachdachrichtlinie und die neuen Teile der DIN 18195 lassen auch zu diesem Thema auf ein breites Interesse hoffen.

*Dr.-Ing. Monika Weineck
Leiterin des Sachverständigenausschusses
Dipl.-Ing. Andreas Menzel,
Sprecher der FS Sachverständigenwesen*

Rechtsausschuss

Hinweise für Ingenieure zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen vom 12.12.2007 (RDG, BGBl. I S. 2840) ist am 1.7.2008 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten das bisher geltende Rechtsberatungsgesetz und die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen außer Kraft.

Im RDG wird die Befugnis geregelt, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDL) zu erbringen. Gemäß § 2 Abs. 1 RDG gilt jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten als RDL, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Damit stellt jede juristische Prüfung einfacher Sachverhalte bereits eine RDL dar.

Das RDG erlaubt es dem planenden Ingenieur eine RDL im Zusammenhang mit seiner Planungstätigkeit zu erbringen, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört (vgl. § 5 Abs. 1 RDG). Hieran sind die nachfolgenden drei Erfordernisse geknüpft:

1. RDL muss zum Leistungsbild der Haupttätigkeit gehören.
2. Inhalt und Umfang der RDL muss im sachlichen Zusammenhang zur Hauptsache stehen.
3. Erforderliche Rechtskenntnisse für die Haupttätigkeit sind zu berücksichtigen.

Mit dem RDG wird es grundsätzlich dem planenden Ingenieur erlaubt sein, seinen Auftraggeber (Bauherrn) im Zusammenhang mit seiner vertraglich vereinbarten Bauplanung über alle baurechtlichen Vorschriften (z.B. BauGB, BbgBO etc.) zu beraten und aufzuklären.

Sofern ein Kammermitglied beabsichtigt eine rechtliche Dienstleistung als Nebenleistung zu seiner beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit anzubieten, sollte es sich seines damit verbundenen Haftungsrisikos bewusst werden. Es kann nur jedem Nichtjuristen empfohlen werden, vor Übernahme einer solchen Annexstätigkeit in alle denkbaren Richtungen zu überlegen, ob er seine Angebotspalette auf die Erbringung einer RDL erweitert.

In jedem Fall sollte vor Erbringung einer RDL der Planer mit seinem Berufshaftpflichtversicherer klären, ob ihm im Schadenfall Versicherungsschutz gewährt wird. Grundsätzlich besteht dieser nur für den Bereich berufsbildbezogener und damit erlaubter rechtlicher Beratung. Erst durch die künftige Rechtsprechung und Rechtspraxis wird geklärt werden müssen, was dies für den konkreten einzelnen Haftungsfall bedeutet.

Ausdrücklich werden unsere Kammermitglieder davor gewarnt, ihrem Auftraggeber individuelle Bauverträge (VOB-Vertrag, BGB-Vertrag) zu entwerfen. Gemäß § 15 HOAI schuldet der Planer in der Leistungsphase 7 seinem AG nur die Mitwirkung bei der Auftragserteilung. Selbst die Anregung bei Übergabe des Vertragsentwurfs, der Auftraggeber möge den Bauvertrag durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen, entlastet den Planer/Architekten nicht (vgl. Urteil des Brandenburgischen OLG vom 26.09.02, Az.: 12 U 63/02).

Jeder Planer sollte vor Erbringung einer RDL für sich individuell prüfen, ob er zur fehlerfreien Rechtsberatung in der Lage ist. Hierzu muss er

- die aktuelle Gesetzgebung kennen,
- die Kommentierung der Rechtsvorschriften beachten und
- sich an der herrschenden Rechtssprechung orientieren.

Die bisherige Rechtssprechung zur fehlerhaften Rechtsberatung zeigt, dass bei Regressansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Planer die Gerichte kein Pardon kennen bzw. auf dessen „Gefälligkeit“ keine Rücksicht nehmen.



Zusammenfassend sollte jedes Kammermitglied genauestens prüfen, ob es in der Lage ist eine gesetzeskonforme RDL zu erbringen und ob das außerordentliche Haftungsrisiko noch mit seiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

*RA Dipl.-Ing. (FH) Günter Otilie
Vorsitzender des Rechtsausschusses,
für weitere Auskünfte erreichbar unter
0331 / 620 30 10 oder RA-Otilie@web.de.*

Arbeitsgruppe Bauordnung

Objektplaner – Öffentliches vs. ziviles Baurecht

Die Brandenburgische Bauordnung schreibt vor, dass der Bauherr einen Objektplaner bestellen muss. Für diesen ergeben sich einige wesentliche Pflichten. Er trägt die Verantwortung dafür, dass sich das Baugeschehen im Rahmen der öffentlichen Vorschriften und der Genehmigung bewegt. So ist er verantwortlich, dass alle Planungsunterlagen vollständig und brauchbar sind. Das reicht über die Genehmigungsunterlagen hinaus. Der Objektplaner hat dafür zu sorgen, dass neben den Berechnungen im Rahmen der Genehmigungsplanung auch die Ausführungspläne erarbeitet werden. Die grundsätzlichen Anforderungen an den Objektplaner und dessen Verantwortung zur Überwachung normiert § 48 Abs. 1 BbgBO. Die Regelung zur Überwachung ist erforderlich, da gemäß § 78 BbgBO eine Bauabnahme durch die Baubehörde nicht mehr vorgeschrieben ist und Mängel in der Bauausführung daher regelmäßig nur durch den Objektplaner festgestellt werden können. Er muss das nicht allein übernehmen, sondern kann auch geeignete Fachplaner hinzuziehen. Die Brandenburgische Bauordnung hat im Gegensatz zu den Lan-

desbauordnungen der meisten anderen Bundesländer klargestellt, wer Bauleiter ist – nämlich der Objektplaner. Damit kann der Fachbauleiter des Bauunternehmens nicht als Bauleiter im Sinne der Bauordnung bestellt werden.

Der Objektplaner bescheinigt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach Fertigstellung des Vorhabens, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und die Errichtung entsprechend den genehmigten Vorlagen und in der Verantwortung des Objektplaners gefertigten Unterlagen erfolgte. Darüber hinaus hat der Objektplaner auf das gefahrlose Ineinandergreifen der beteiligten Unternehmer zu achten. Die Verantwortung umfasst also nicht nur das technisch verwirklichte Objekt, sondern auch den Arbeitsschutz.

Das hat weit reichende Folgen. Oft wird nur die Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen beauftragt. Die Bestellung als Objektplaner auf Grund der Bauordnung ist unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen bis zur Fertigstellung wirksam.

Wichtige Hinweise:

1. Wenn die Beauftragung nur die Erstellung der Genehmigungsplanung umfasst, so sollte der Entwurfsverfasser nach Vorliegen der Baugenehmigung gegenüber der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erklären, dass seine Bestellung beendet ist. Die Bauaufsicht verfügt die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Bestellung eines neuen Objektplaners.
2. Nahezu jede Maßabweichung von den Plänen über übliche Toleranzen hinaus muss durch eine Änderung der Genehmigung legitimiert werden, sonst darf der Objektplaner keine Fertigstellungsbescheinigung ausstellen.

*Dipl.-Ing. Steffen Jahn
Arbeitsgruppe Bauordnung*

Kammer aktuell

Regionale Mitgliederversammlung in Senftenberg

Mit der Veranstaltung für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus wurde erstmals erreicht, dass innerhalb eines Kalenderjahres regionsbezogene Zusammenkünfte im gesamten Land Brandenburg durchgeführt wurden. Die Idee für solch eine Strukturierung entstand im Rahmen der 1. Klausurtagung 2006 in Caputh. Die Umsetzung erfolgte nunmehr dank des Kammervorstandes, insbesondere des neuen Präsidenten.

Mit seinen einführenden Worten auf der Veranstaltung am 27.11.2008 in Senftenberg ließ der Kammerpräsident erkennen, dass die neue und vor allem regelmäßige Form der regionalen Mitgliederversammlungen ein Schritt zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Kammerorganen und Mitgliedern sein soll. Natürlich ist damit ein Lernprozess verbunden. Bei der Einteilung der Regionen konnte nicht vorausgesehen werden, dass sich 140 Kollegen anmelden. Damit wurden alle Erwartungen übertroffen, denn erstmalig wurde durch die Teilnehmerzahl die Schallgrenze von 100 Kollegen durchbrochen.

Wie bei den Veranstaltungen in anderen Regionen wurden die zwei Fachvorträge zur aktuellen Holzbaunorm von Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Rug, Fachbereich Holztechnik der FH Eberswalde, und zum virtuellen Bauamt von Dr. Andrea Grochtmann, Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben, gehalten.



Foto: BBIK/Petersen

Bei Vorstellung der Holzbaunorm wurde ein Phänomen deutlich, das schon beim Stahlbetonbau zu beobachten ist: Die Vorschriften unterliegen nach wie vor einer Entwicklung. Ihre Anwendung bei der Bemessung wird zwar demnächst vom Gesetzgeber vorgeschrieben, aber von einer Praxisbewährung kann keinesfalls die Rede sein. Welche rechtlichen Konsequenzen das zur Folge haben wird, wenn es um Haftungsfragen geht, ist nicht absehbar. Die Vorschriften werden auf alle Fälle komplizierter und ob der Praktiker rechtzeitig Kenntnis von Änderungen hat, ist fraglich. Mit der Einführung der neuen Holzbaunorm wird jedenfalls der Anwender mit mehr Arbeit und zusätzlichen Risiken konfrontiert sein, für die er kaum besser als bisher vergütet wird. Selbst wenn ein großer Teil bereits mit dem Eurocode übereinstimmt – in wenigen



Jahren (vielleicht 2012) – wird auch diese neue Norm schon wieder Geschichte sein. Dann muss neue Software und Literatur beschafft werden.

Beim Vortrag über den Aufbau des „Virtuellen Bauamtes“ zeigte sich, dass das Land Brandenburg eine einzigartige Vorreiterrolle einnimmt. Nunmehr ist die erste Erprobungsphase erfolgreich abgeschlossen. In zwei Landkreisen wird das System genutzt. Einzelne Elemente können aber auch schon in allen Regionen getestet werden. Da der elektronische Versand von Unterlagen Zeit sparend ist, kann das die Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens erheblich beschleunigen. Andererseits lässt die Frage, ob die Behörden die papierfreien Bauunterlagen in vergleichbarer Weise bearbeiten können, eine gewisse Skepsis aufkommen.

Die Einarbeitung in Pläne in größere Formate als A2 abschließend über den Bildschirm dürfte sehr schwierig werden. Manchmal muss man zwei Zeichnungen vergleichend nebeneinander legen. Der Mut des Innenministeriums, sich der Herausforderung der Schaffung virtueller Ämter zu stellen, ringt auf alle Fälle Hochachtung ab.

Ein Anliegen der regionalen Mitgliederversammlungen ist die Diskussion zwischen den Referenten und den Kollegen. Bei ca. 100 Beteiligten ist ein breiter Dialog kaum zu verwirklichen. Trotzdem wurden einzelne konkrete Probleme angesprochen. Einige Hinweise bezogen sich auf die derzeitige Praxis hinsichtlich der Weiterbildung als Berufspflicht. Ein Kollege brachte zum Ausdruck, dass die regionale Mitgliederversammlung mit einer Weiterbildung verbunden ist, die durch die Organisationsform eine Einmaligkeit darstellt. Wenn jedoch 40 Kollegen wegen ungenügender Raumkapazitäten nicht teilnehmen können, entsteht ein Widerspruch zum Ansinnen der Bildungsrichtlinie der Kammer. Die betroffenen Kollegen waren unfreiwillig an der Erfüllung ihrer Bildungspflichten gehindert. Der Präsident räumte ein, dass der in der Vergangenheit unternommene Versuch, Pflichtseminare durchzusetzen, kaum praktikabel ist. Aus dem Teilnehmerinteresse für diese Veranstaltungen werden Schlussfolgerungen gezogen. Zweifel an der Umsetzbarkeit der Bildungsrichtlinie der Kammer wurden genährt, als dargelegt wurde, dass Punkte nur bei Veranstaltungen der Ingenieurkammer und Partner mit Kooperationsvereinbarungen angerechnet werden. Die Ausweitung auf andere Träger wäre im Sinne der Nachweisführung der Fortbildungspflichten unerlässlich.

Im Weiteren wurde die Anwendungspraxis der Bauordnung angesprochen. Ein Kollege zeigte auf, dass die Bauordnung derzeit nicht geeignet ist, in bestehenden Siedlungsstrukturen die nachhaltige Nutzung in Grenznähe zu erlauben. Der Kammerpräsident teilte mit, dass eine Arbeitsgruppe berufen wurde, die Informationen und Hinweise im Zusammenhang mit der Bauordnung zusammenträgt und Anpassungsvorschläge formuliert. Dazu ist bereits eine Informationsplattform im internen Teil der Internetseite der BBIK eingerichtet. Dort sollen Diskussionsbeiträge und Hinweise veröffentlicht werden. Er bat darum, die Hinweise aus dieser Veranstaltung schriftlich einzureichen, damit die Anregungen auf diesem Wege allen Kammermitgliedern zugänglich werden.

Für alle Beteiligten war diese regionale Mitgliederversammlung eine gelungene Verknüpfung von Fortbildung und Erfahrungsaustausch. Sie ist die zentrale Gelegenheit zum Gedankenaustausch für Mitglieder einer Region und dient dazu, auf offene Fragen der Teilnehmer ausführlicher eingehen zu können.

Dipl.-Ing. Steffen Jahn, Mitglied AÖArb

Ingenieurverbände rüsten sich für die Zukunft

Die unabhängigen Ingenieurunternehmen und Beratenden Ingenieure Deutschlands sind ab 1. Januar 2009 in einer starken Organisation vereint: Zum Jahresbeginn traten die rund 320 Unternehmen des Verbandes Unabhängig Beratender Ingenieure und Consultants VUBIC dem Verband Beratender Ingenieure VBI bei. Mit dieser Verschmelzung wurde der VBI zum Jahreswechsel auch Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie BDI.

Quelle: VBI

Start ins Auslandsgeschäft kalkulierbar machen

Das Hamburger Institut für Finanzdienstleistungen IFF hat mit Hilfe des Verbandes Beratender Ingenieure VBI ein konkretes Angebot entwickelt, das allen Beratenden Ingenieuren und Architekten bei den ersten Schritten ins Ausland wertvolle Unterstützung leistet. Unter der Internetadresse www.ing-export.de finden Planer ein kostenfreies Kalkulationstool sowie Informationen und Links zum Thema Exportförderung. Der erfolgreiche Eintritt in einen neuen Markt fordert insbesondere Anbietern von Planungsdienstleistungen einen langen Atem ab. Dabei kommt es nicht zuletzt darauf an, die Finanzierung fest im Griff zu behalten. Die Forscher des IFF konnten in zahlreichen Gesprächen mit Ingenieuren und Architekten feststellen, wie entscheidend die solide Finanzplanung beim Eintritt in einen neuen Markt gerade für kleine und mittlere Büros ist. Bei ihren Recherchen wurden die Wissenschaftler fachlich durch den Verband Beratender Ingenieure VBI und durch das Netzwerk Architekturexport NAX unterstützt; das Bundesministerium für Forschung und Bildung hat das Forschungsvorhaben finanziert.

Planungsunternehmen verfügen zumeist nur über eine dünne Kapitaldecke; oft genug stürzen sich jedoch gerade kleinere Büros ohne konkrete Planung in das Abenteuer Auslandsgeschäft. Eine Kalkulation erscheint vielen Freiberuflern als zu aufwändig. Das webbasierte Instrument soll eine zeitsparende Vorausplanung ermöglichen. Zusätzlich finden die Nutzer Informationen und Links zu beratenden und fördernden Stellen. Der VBI wird gemeinsam mit dem IFF weiter an den Inhalten der Internetseite arbeiten und dafür sorgen, dass der Informationsgehalt kontinuierlich steigt und aktuell gehalten wird.

Auf der Seite www.ing-export.de finden Interessierte auch den Projektbericht mit weiteren Empfehlungen aus dem Forschungsprojekt „Exportförderung von Ingenieurleistungen“. Das wissenschaftliche Projekt ist Teil des BMBF-Programmes „Innovationen mit Dienstleistungen“ im Forschungsschwerpunkt „Exportfähigkeit und Internationalisierung von Dienstleistungen“.

Quelle: VBI

Bodenrichtwerte im Internet

Amtliche Daten zu Grundstücken im Land Brandenburg sollen ab Mitte 2009 im Internet stehen. Erstmals in Deutschland seien damit Bodenrichtwerte einsehbar, sagte der Präsident des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformationen (LGB), Heinrich Tilly. Der LGB ermittelt Daten, die z.B. für Versicherungen oder Immobilienkäufe wichtig sind. Die ersten Werte stehen schon im Netz unter www.geobasis-bb.de



Menschen – Daten – Fakten

BBIK-Gründungsmitglied Joachim Mösch wurde 80!

Am 2. Januar 2009 feierte

Dipl.-Ing. (FH)
Joachim Mösch

seinen 80. Geburtstag.

Wir gratulieren herzlich und wünschen alles Gute!

Der Geburtshelfer der Brandenburgischen Ingenieurkammer war 1993/94 Vorsitzender des Gründungsausschusses und von 1995 bis 2003 Vizepräsident der BBIK. Von 1995 bis 2007 war er Mitglied der Vertreterversammlung und Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. In dieser Funktion hat Joachim Mösch maßgeblich dafür gesorgt, dass das Image des Ingenieurberufes in der öffentlichen Wahrnehmung stetig gewachsen ist. Und weil der rüstige Jubilar noch nichts vom Ruhestand hält, widmet er sich diesem Anliegen weiterhin als aktives Mitglied dieses Ausschusses. Hoffen wir, dass es noch lange so bleibt und noch viele von seiner pragmatischen, unorthodoxen Arbeitsweise lernen können!



Foto: Kopf

-ik-

Die Kammer gratuliert

Allen, die zwischen dem 16. Februar und dem 15. März 2009 einen runden Geburtstag über dem halben Jahrhundert feiern, gratulieren wir herzlich zum

50. Geburtstag

- Frau Dipl.-Ing. (FH) Christa Schröder, Jüterbog
- Frau Dipl.-Ing. (FH) Marina Eichner, Mahlow
- Frau Ing. Karin Loyal, Potsdam
- Herrn Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Lahode, Hangelsberg
- Herrn Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Bernd Walter, Forst (Lausitz)
- Herrn Dipl.-Ing. Lutz Schönbrodt, Britz
- Herrn Dr. agr. Ingo Dietrichs, Bad Freienwalde

55. Geburtstag

- Frau Dipl.-Ing. Roswitha Werner, Cottbus
- Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Graeff, Bad Liebenwerda
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Richter, Potsdam
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Maar, Potsdam

60. Geburtstag

- Herrn Dipl.-Physiker Peter Wutischky, Ludwigsfelde
- Herrn Prof. Dr.-Ing. Peter Osterrieder, Cottbus
- Herrn Dipl.-Ing. Armin Fundheller, Eggersdorf
- Herrn Ing. Christian Heuer, Guben

65. Geburtstag

- Herrn Dipl.-Ing. Wolfram Hey, Eberswalde
- Herrn Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Götz Loesch, Werder

70. Geburtstag

- Herrn Dipl.-Ing. Hans Frahm, Rehfelde
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Herbert Heppner, Sedlitz
- Herrn Ing. Dieter Strohfahrt, Rüdersdorf

Die Brandenburgische Ingenieurkammer wünscht allen Jubilaren Glück und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

Mitgliederstand

| Mitgliederstand per: | Pflichtmitglieder | | Freiwillige Mitglieder | Bauvorlageberechtigte Ingenieure ohne Mitgliedschaft |
|-----------------------------|----------------------|----------------------------------|------------------------|--|
| | Beratende Ingenieure | Bauvorlageberechtigte Ingenieure | | |
| 1.1.2009 | 946 | 10 | 1.071 | |
| Mitglieder/Gelistete gesamt | 2.027 | | | 618 |

Alles was Recht ist

Ab 1.1.2009 gilt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Am 1. Januar 2009 trat das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in Kraft. Damit gelten beim Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden neue Regeln. Das heißt, der Bauherr muss bei der Heizung neu geplanter Wohn- und Nichtwohngebäude teilweise auf erneuerbare Energien zurückgreifen oder Ersatzmaßnahmen durchführen.

Das EEWärmeG betrifft die Raumheizung, die Erwärmung des Trinkwassers sowie die Kühlung von Gebäuden. Als erneuerbare Energiequellen berücksichtigt das Wärmegesetz Solarenergie, Geothermie und Umweltwärme, feste Biomasse sowie Biogas und Bioöl.

Für diese Energien schreibt das EEWärmeG den Bauherren vor, wie sie sie nutzen sollen und welchen Anteil des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes sie mindestens abdecken müssen (§ 5 EEWärmeG). Das EEWärmeG lässt neben diesen Energieträgern noch andere Lösungen zu (§ 7 EEWärmeG). So wird anerkannt, wenn die energetischen Anforderungen der geltenden EnEV um mindestens 15 Prozent unterschritten werden bzw. mindestens die Hälfte des Wärmebedarfs über Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gedeckt wird. Weiterhin wird berücksichtigt, wenn der Wärmebedarf

unmittelbar aus einem Nah- oder Fernwärmenetz gedeckt wird, das zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder KWK-Anlagen oder einer Kombination dieser Energiequellen betrieben wird. Ausnahmen von der Verpflichtung regelt § 4 EEWärmeG.

Der Bund gesteht den Ländern zu, in folgenden Fällen eigene Regelungen zu treffen: Zum einen kann das Land die Regelung auf Bestandsbauten ausdehnen, zum anderen können die Länder höhere Pflichtanteile bei der Nutzung von Solarthermie vorschreiben.

Hinweis: Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 50.000,00 €.

Ass. jur. Katja Schmidt

DIN 276/06 gilt nicht für Verkehrsanlagen

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken (Urteil vom 9.5.2007, AZ: 1 U 56/00) hat klargestellt, dass die DIN 276/06 speziell auf Kosten im Hochbau zugeschnitten ist. Eine Kostenermittlung gegliedert in die Kostengruppen nach DIN 276 ist bei Verkehrsanlagen nicht zwingend. Folglich ist auch keine Honorarminderung erlaubt, wenn Sie Kostenermittlungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nicht nach dem Schema der DIN 276 gegliedert haben.

Ass. jur. Katja Schmidt

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +

HOAI-Preisrecht gilt nicht für Projektsteuerungsverträge

Die Preisrechtsbestimmungen der HOAI gelten nicht für Projektsteuerungsverträge. Das hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.1.2007 (AZ: VII ZR 112/06) festgestellt. Als Begründung führt der BGH an, dass die Preisvorschriften der HOAI nur auf natürliche und juristische Personen anwendbar sind, die Architekten- oder Ingenieuraufgaben erbringen, die in der HOAI beschrieben sind. Diese Voraussetzungen lagen bei dem Projektsteuerungsvertrag über die technische und wirtschaftliche Betreuung nicht vor.

Ass. jur. Katja Schmidt

„Ohne-Rechnung-Geschäfte“ schützen vor der Haftung nicht

Auch wenn ein noch so vermeintlich guter Freund Sie um einen Gefallen bittet, mal „schnell“ und „unter Freunden“ eine Leistung „ohne Rechnung“ zu erbringen – Finger weg!!! Lassen Sie sich auf solche Geschäfte nicht ein. Die Haftung liegt immer bei Ihnen. Ist Ihre Leistung mangelhaft, weil Sie „schnell die Sache dazwischen geschoben haben“, haften Sie. Das hat der Bundesgerichtshof noch einmal klargestellt. Sie können sich nicht darauf berufen, dass der Werkvertrag nichtig war, weil es sich um eine gesetzwidrige „Ohne-Rechnung-Abrede“ gehandelt habe (Urteil vom 24.4.2008, Az: VII ZR 140/07).

Ass. jur. Katja Schmidt

DIN-Normen müssen nicht immer eingehalten werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 7.7.2006, Az: 13 U 147/05, die Auffassung vertreten, dass ein Mangel der Bauausführung dann nicht anzunehmen ist, wenn unter Einsatz nicht in vollem Umfang DIN-gerechter Konstruktionen dennoch ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird. In dem zugrundeliegenden Urteil hielt ein Bauherr die Kellerabdichtung für mangelhaft. Sein Argument: Die Ausführung entsprach nicht den DIN-Normen, die maßgebend waren, als der Keller errichtet wurde. Das OLG lehnte die Klage mit der Begründung ab, dass die Bauausführung dann nicht mangelhaft ist, wenn unter Einsatz nicht in vollem Umfang DIN-gerechter Konstruktionen dennoch ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird. Und dieses zufriedenstellende Ergebnis sei im Urteilsfall gegeben gewesen. So habe u.a. das überzeugende Gutachten des Sachverständigen bestätigt, dass die gewählte Abdichtung sehr gut hielt und den Keller dauerhaft vor drückendem Wasser schützte.

Das Urteil ist erfreulich und kann in vielen Fällen auch als gute Begründung für Abweichungen von DIN-Normen dienen. Es kann aber nicht als allgemeingültige Grundlagenscheidung angesehen werden. Denn die Fälle sind jeweils zu unterschiedlich. Im Ergebnis muss die Konstruktion dauerhaft geeignet sein.

Ass. jur. Katja Schmidt

Vor Grundstückskauf und Planung Rechtslage prüfen

Der Druck auf die Städte nimmt zu. Immer öfter werden in bestehenden Wohngebieten zusätzliche Grundstücke ausge-

wiesen. Ob und wie sie allerdings bebaut werden dürfen, das richtet sich nach der jeweiligen Rechtslage. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

In Deutschland regelt das Baugesetzbuch im Detail, wie und wo gebaut werden darf. Grundsätzlich unterscheidet das Planungsrecht drei Bereiche – den so genannten Außenbereich, den beplanten Innenbereich und den unbeplanten Innenbereich. Unter dem Außenbereich verstehen Baujuristen alle Bereiche außerhalb von Ortschaften, die grundsätzlich nicht bebaut werden können. Natürlich gibt es dort Ausnahmen, wie etwa landwirtschaftliche Anwesen oder Bauwerke, die der öffentlichen Strom- und Gasversorgung oder der Telekommunikation dienen.

Als so genannten beplanten Innenbereich bezeichnen Baurechtler alle Gebiete, für die ein gültiger Bebauungsplan existiert. Mit Hilfe der Bebauungspläne regelt die Kommune ihre städtebauliche Entwicklung. Bebauungspläne sind Gesetze der jeweiligen Stadt, Abweichungen von den Festsetzungen eines solchen Bebauungsplans nur in eng begrenzten Fällen zulässig. Wer sich über den gültigen Bebauungsplan hinwegsetzt, so warnt die ARGE Baurecht, der verstößt gegen geltendes Recht.

Während der Bebauungsplan eindeutig regelt, wie und was im beplanten Innenbereich gebaut werden darf, muss im so genannten unbeplanten Innenbereich jedes einzelne Objekt abgewogen werden. Unter dem unbeplanten Innenbereich verstehen Baurechtler alle innerstädtischen Bereiche, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert. Die Grundstücke dort sind zwar grundsätzlich bebaubar, aber nur, wenn sich das Bauvorhaben „nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist“. So regelt es § 34 des Baugesetzbuches. Das heißt: Wird nach § 34 gebaut, dann müssen sich die Neubauten an die bereits bestehende Umgebung anpassen.

Das klingt einfach, birgt aber nach Erfahrung der ARGE Baurecht reichlich Konfliktpotenzial. Denn wann fügt sich ein Neubau in die nähere Umgebung ein? Wenn er die gleichen Dach- und Fassadenfarben wie die Anrainer hat? Oder wenn er die gleichen Abstände zur Straße einhält sowie in Form und Größe den Nachbarhäusern ähnelt? Während Planer diese Regelung oft großzügig auslegen und versuchen, für ihren Bauherrn das Maximum an Nutzung aus dem meist kleinen, teuren Grundstück herauszuholen, sehen sich alteingesessene Anlieger oft in ihren Rechten beschnitten und ziehen vor Gericht. Der Richter muss dann abwägen, was schwerer wiegt, der Eingriff in die Umgebung oder die Wünsche des Bauwilligen. Ist das Projekt geeignet „bodenrechtlich beachtliche Spannungen“ auszulösen, dann wird er es ablehnen. Hält sich das geplante Objekt in jeder Beziehung an den vorgegebenen Rahmen, dann gibt er ihm statt. Kritisch sind die Bauwünsche, die sich in der Grauzone bewegen.

Ärger, so die ARGE Baurecht, bringen fast immer so genannte Hinterlandbebauungen. Damit sollen vor allem große Grundstücke der Nachkriegszeit baulich besser ausgenutzt werden. Viele Anrainer fühlen sich allerdings erheblich gestört, wenn im einst üppig grünen Garten nebenan plötzlich ein Haus gebaut wird und ihnen die winterliche Morgensonne raubt. Das ist ein massiver Eingriff in die bestehende Umgebung. Von Anpassung an die Umgebung kann da kaum die Rede sein.



Solche Bauvorhaben sind deshalb häufig unzulässig. Wer auf einem Hinterliegergrundstück und ohne gültigen Bebauungsplan bauen möchte, der muss deshalb immer mit dem Einspruch des Nachbarn rechnen, auch wenn die Behörde eine Baugenehmigung erteilt. Deshalb ist es sinnvoll, sich bereits im Vorfeld vom Juristen beraten zu lassen und sich die schriftliche Einverständniserklärung des Nachbarn für die Bebauung zu holen. Aber Vorsicht, letzte Sicherheit gibt es nicht. Nachbar im baurechtlichen Sinne ist nämlich nicht nur der direkte Grundstücksanrainer, sondern jeder, der von der Maßnahme betroffen sein könnte.
 Weitere Infos unter www.arge-baurecht.com

Neuer Vorläufigkeitsvermerk der Finanzämter zur Pendlerpauschale sorgt für Verunsicherung

Ein neuer Vorläufigkeitsvermerk der Finanzämter zur Pendlerpauschale sorgt für Verunsicherung. Hintergrund: In Steu-

erbescheiden für 2007 und 2008, die in diesen Tagen zugestellt werden, heißt es: „Die Festsetzung der Einkommensteuer ... ist ... im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 ... vorläufig.“ Da in denselben Bescheiden die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer gewährt wird, steht bei einigen Steuerzahlern die Befürchtung im Raum, dass der Gesetzgeber sich vielleicht doch noch rückwirkend zu einer betragsmäßig gekürzten Pendlerpauschale entschließt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat inzwischen klargestellt, dass die Entfernungspauschale bis zu einer endgültigen gesetzlichen Neuregelung ungekürzt, also in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer, gewährt wird. Da das Gesetz noch nicht geändert ist, benötigt man diesen Vorläufigkeitsvermerk derzeit wohl aus rein verfahrensrechtlichen Gründen.

Weitere Informationen unter www.haufe.de/steuern.

Termine – Veranstaltungen – Bildung

Kammertermine

| Datum | Veranstaltung | Ort |
|----------------|--|------------|
| 26.02.2009 | Regionale Mitgliederversammlung Uckermark und Barnim | Angermünde |
| 27.02.2009 | 13. Vorstandssitzung | Potsdam |
| 06.-08.03.2009 | Messe PotsdamBAU | Potsdam |
| 27.03.2009 | 14. Vorstandssitzung 8. Vertreterversammlung | Potsdam |
| 01.-03.04.2009 | 44. Bundesingenieurkammerversammlung | Berlin |

Events ermöglichen es, FM-Lösungen zu erkennen sowie diese mit leistungsfähigen Dienstleistern und Produktanbietern zu beraten und zu realisieren.
 Weitere Infos unter www.fm-messe.de.

Beton-Seminar

Die praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der DIN 1045 haben 2008 zu einer Neuauflage der DIN 1045, Teile 1 bis 3, geführt. Neue bzw. geänderte Regeln betreffen Bemessung und Konstruktion, Bewehrung, Dauerhaftigkeit und Bauausführung. Das will das Beton-Seminar am **18. Februar 2008 in Neubrandenburg** aufgreifen. Weitere Themen: Rissbildungen, chemische Angriffe, Bewertung der Druckfestigkeit am Bauwerk, Erkennen von Oberflächenschäden u.a.
 Weitere Infos unter www.beton.org/service/kalender.html.

Weiterbildungsveranstaltungen des LSW

- 7.2.2009**
 Umsetzung der WertR 2006 und novellierten WertV an praktischen Beispielen
 Referent: Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Simon
- 4.4.2009**
 - Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz
 - DIN 1946-02 – Eine kontrollierte Wohnungslüftung wahrscheinlich als Regel der Technik (Schüco-Erzeugnis mit fensterintegrierter Lüftung und Wärmerückgewinnung)
 - Die NHK 2005 = weiterhin Datengrundlage des Sachwertverfahrens, dargestellt am Demo-Beispiel
 Referenten: verschiedene
- 16.5.2009**
 Bauschäden und ihre Berücksichtigung in der Wertermittlung
 Referent: Prof. Dr.-Ing. Rainer Oswald
Teilnahmegebühren: Mitglieder des LSW 30,- €, Mitglieder des VVS 60,- €, Gäste 90,- €.

Facility Management 2009

Optimiert in Inhalten, Ausstellerstruktur und Kommunikationsangebot präsentieren sich Messe und Kongress der Facility Management 2009 vom 21. bis 23. April 2009 in Frankfurt am Main. Effizientes FM bedeutet selten Dienstleistungen, Produkte und Software von der Stange, sondern individuelle Lösungen. Damit ist es dialog- und beratungsintensiv. Auf der FM bietet sich die Möglichkeit, mit Anbietern und Kollegen vertiefte Gespräche zu führen und so die notwendige Markttransparenz zu erhalten. Messe, Kongress, Forum und Social-

Teilnahmeanmeldung Messe
 Auch im elften Jahr ihres Bestehens führt die PotsdamBAU ihre Erfolgsgeschichte fort. Die 11. PotsdamBAU findet vom 6. bis 8. März 2009 erstmals in der Metropolis-Halle in Potsdam statt. Neu ist in diesem Jahr die parallel stattfindende Brandenburger GartenMesse, die Handwerkermeile sowie das Informationsforum zum Thema „Regenerative Energien“. Der Veranstalter Messe Potsdam erwartet über 200 Aussteller und 6.000 bis 8.000 Besucher. Auch die BBIK wird sich auf der Messe präsentieren. Wir bieten in diesem Jahr den Ingenieurbüros wieder die Möglichkeit, am Messestand der BBIK mit den eigenen Leistungen zu werben. Nutzen Sie die Chance und präsentieren Sie sich einer für Sie interessanten Zielgruppe von potenziellen Auftraggebern.
Interessenten melden sich bitte bis Ende Februar 2009 an die Geschäftsstelle der BBIK per E-Mail: info@bbik.de oder per Fax 0331 / 743 18-30.
 -peter-



Literatur – Fachinformationen

www.BauenimBestand24.de

– neues Online-Magazin für Instandsetzung, Modernisierung und Umbau

Das elektronische, themenbezogene Fachmagazin aus der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller startet mit 800 Fachbeiträgen zur Sanierung, Renovierung und Modernisierung von Wohngebäuden. Zusätzlich informiert ein monatlicher Newsletter über relevante Neuigkeiten.

Bauen im Bestand bedeutet Bestehendes erhalten, Zerstörtes sanieren, Abgenutztes renovieren und Veraltetes modernisieren. Oft müssen alle diese Arbeiten bei einem Gebäude individuell geplant und parallel ausgeführt werden. Dabei erfordert die optimale Lösung, Gewerke übergreifend zu denken und zu handeln. Hier setzt BauenimBestand24.de an: Die Online-Plattform bietet Gewerke übergreifende und dennoch kompakte Fachinformationen rund um das Wachstumsthema Bauen im Bestand – vom Keller bis zum Dach.

Der Zugang zu den redaktionell aufbereiteten Hintergrundinformationen und bautechnischen Lösungen ist kostenlos. Nach der Registrierung stehen dem Nutzer die Inhalte gratis zur Verfügung. Außerdem erschließen die Seiten jeden Monat ein Schwerpunktthema, z.B. die energetische Sanierung. Hinzu kommen aktuelle Meldungen und ein Online-Newsletter. BauenimBestand24.de richtet sich an Architekten, Bauingenieure, Bauleiter, Bauunternehmer, Ausführende und Investoren. Durch die permanente Verfügbarkeit und Erreichbarkeit, die regelmäßige Erweiterung sowie die einfache Recherchierbarkeit der Fachinformationen unterstützt die Online-Plattform bei der Entscheidungsfindung, Planung, Ausführung und Überwachung von Baumaßnahmen im Bestand.

Neues Energieportal www.energieundbau.de

In diesem Jahr werden die entscheidenden Weichen in Richtung Klimaschutz und Energieeinsparung gestellt: Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dem neuen EEWärmeG (Erneuerbare Energien-Wärme-Gesetz) und Mitte 2009 mit der Novellierung der EnEV kommen auf Bauherren, Architekten und Handwerker weitreichende Veränderungen zu. Mit relevanten Fachinformationen, Arbeitshilfen, Referenzprojekte und Baupreis-Daten rund um das Thema energieeffizientes Planen und Bauen unterstützt WEKA MEDIA den Informationsprozess und stellte zum Januar 2009 das neue Internetportal „Energie und Bau“ online. Aktuelle News wie Gesetzesänderungen, neue Technologien und Energiepreisentwicklung halten die Nutzer auf dem Laufenden. Unter www.energieundbau.de wird alles im Zusammenhang genauestens erklärt und beschrieben.

„Energie und Bau“ bietet neben aktuellen News, Fachinhalten, Anwendertipps und Praxisbeispielen auch praktische Tools, um notwendige Berechnungen sofort durchführen zu können. Das schnelle Auffinden von wichtigen Informationen ist zum einen durch die übergreifende Suche und zum ande-

ren durch die übersichtliche Struktur der Website gewährleistet. Brennpunktthemen, z.B. erneuerbare Energien oder die EnEV 2009, werden komprimiert und umfassend in einem jeweils eigenen Bereich behandelt.

Das kostenlose Energieportal vereint alle am Bau Beteiligten: Bauherren z.B. ist die Recherche nach dem passenden Experten für ein Projekt in einer umfassenden Fachplaner-Datenbank möglich; Architekten, Ingenieure und Handwerker können ihre Firma ausführlich und themenspezifisch präsentieren, um so neue Kunden zu gewinnen.

Bauantrag & Baurecht digital

Version 01/2009

2009. CD-ROM. Version 01/2009. EURO 109,- Grundwerk, EURO 49,- Update

ISBN 978-3-481-02358-4 Grundwerk

ISBN 978-3-481-02498-7 Update

Die CD-ROM „Bauantrag & Baurecht digital“ aus der VERLAGSGESELLSCHAFT RUDOLF MÜLLER GmbH & Co. KG bietet Architekten und Planern alles für den rechtssicheren und vollständigen Bauantrag: 300 Bauantragsformulare sowie über 500 Vorschriften des öffentlichen Baurechts im Volltext und mit sämtlichen Abbildungen und Tabellen. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können direkt am PC ausgefüllt werden. Die komfortable Volltextsuche erleichtert die Handhabung.

Die Version 01/2009 enthält 37 neue oder geänderte Vorschriften und 54 neue Bauformulare.

Aktualisierungen erscheinen ca. 2 x jährlich. Der Aktualisierungsservice kann jederzeit abbestellt werden.

Wolfdietrich Kalusche und BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (Hrsg.)

BKI Handbuch Kostenplanung im Hochbau

2. Auflage 2008. Format 21 x 19 cm. Kartoniert. 292 Seiten. EURO 79,-

ISBN 978-3-481-02401-7

Das „BKI Handbuch Kostenplanung im Hochbau“ aus der VERLAGSGESELLSCHAFT RUDOLF MÜLLER GmbH & Co. KG bietet Fachinformationen, Kommentare zu Normen und praktische Hinweise für den rechtssicheren Umgang mit Baukosten. Die 2. Auflage wurde vollständig überarbeitet, insbesondere nach der neuen DIN 276-1:2008-12 sowie der aktuellen DIN 277: 2005-02. Grundlagen, Normen, Verfahren, Anwendungsbeispiele und rechtliche Aspekte sind systematisch aufbereitet, dargestellt und erläutert. Erstmals definiert das Handbuch neun aufeinander abgestimmte Arbeitsschritte zur Kostenermittlung im Hochbau und zeichnet diese an einem konkreten Projekt nach.

Impressum: Deutsches Ingenieurblatt, Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)

Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Schlaatzweg 1 (Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam, Tel. 0331 / 743 18-0, Fax 0331 / 743 18 30, www.bbik.de, info@bbik.de;

Redaktion: Daniel Petersen (B.A.), Dipl.-Ing. (FH) Iris Kopf;

Redaktionsschluss: 15.01.2009

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +



Zur Umfrage unter der Bevölkerung:

1. Es haben sich an der Umfrage im gesamten Land Brandenburg stichprobenweise und zufällig 249 Personen aller Altersgruppen und Qualifikationen sowie aus Stadt und Land beteiligt.
2. Der Bekanntheitsgrad des Ingenieurs liegt mit 92,8 % auf vergleichbarer Ebene mit dem des Architekten mit 96,8 %.
3. Der **Bekanntheitsgrad der Kammer** von 46,2 % in der Öffentlichkeit ist mit hoher Sicherheit durch die Fragestellung geschönt, die auf den Begriff der „Brandenburgischen Ingenieurkammer“ gerichtet war. Daher kommt das Ergebnis der Fragestellung nach dem Bekanntheitsgrad von Mitgliedern der Kammer der Realität näher, der mit 28,2 % angegeben wurde und immerhin höher ausfällt als von den Kammermitgliedern selbst eingeschätzt (12,2 %).
4. Die Bezeichnung „**Beratender Ingenieur**“ wird in der Öffentlichkeit falsch eingeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass maximal **14 % der Bevölkerung** den Titel als Statusbezeichnung richtig erkennen. 33,9 % der Befragten meinten die Berufsbezeichnung zu kennen und verbanden damit Beratungsaufgaben (Energie, Hausbaufirmen u.a.).

5. Als wichtiges Ergebnis der Befragung der Bevölkerung ist festzuhalten, dass heute 76 % der Bevölkerung meinen, dass die **Planung von Gebäuden nicht allein durch Architekten** erfolgen kann. Die überwiegende Mehrheit ist sich im Klaren, dass sie eine intensive Beteiligung von Ingenieuren (55,8 %), Ökonomen und Juristen erfordert. Damit wird der Arbeitsteilung bei der Planung von baulichen Anlagen und der technischen Entwicklung Rechnung getragen, die im baukulturellen Sinne beim Bauen die unteilbare Gemeinschaftsarbeit erfordert.

6. Für die politische Beurteilung von Entwicklungen ist das Ergebnis der Umfrage insofern von Bedeutung, dass **57,8 % der Bevölkerung keine Angst** vor dem **wissenschaftlich-technischen Fortschritt** haben und weitere 12 % eine indifferente Meinung äußern.

Die **Lösung der Probleme** in der Zukunft (Klimawandel, Rohstoffsicherheit u.a.) wird von 82,4 % der Befragten für möglich gehalten, wobei die Problemlösungen **im wesentlichen den Ingenieuren** (45,4 %) und damit zusammengenommen wie Politikern (23,7 %) und Ökonomen (21,7 %) zugeordnet werden. Juristen und Künstler spielen bei Problemlösungen nach Auffassung der Befragten fast keine Rolle.

*Dr. Wilfried Mollenhauer
Vorsitzender Ausschuss Berufsrecht/Berufsethik*

**Auswertung der berufsrelevanten Umfragen
September/Oktober 2008 in Brandenburg**

Teil I Interne Umfrage unter Mitgliedern der Kammer

Die Mitglieder waren durch das Kammerorgan „Beilage September zum Deutschen Ingenieurblatt“ aufgerufen, sich an der internen Umfrage zu beteiligen. Es beteiligten 77 Kammermitglieder mittels Fax, Originalfragebogen und Kopien. Das sind 3,7 % aller Kammermitglieder. Die Beteiligung stellt nicht zufrieden und kann nur als bedingt repräsentativ bezeichnet werden. Das Umfrageergebnis kann dennoch als Trendbestimmung für die berufspolitische und fachliche Arbeit genutzt werden.

Die Fragen wurden teilweise unvollständig und in sich unlogisch beantwortet.

Einige Teilnehmer haben auf den Fragebögen textliche Ergänzungen vorgenommen.

Dadurch, dass bei einigen Fragen mehrere Antworten möglich waren, erfolgt eine Auswertung der Antworten in relativen Größen.

| | |
|---|--|
| 1. Haben Sie Kenntnis, dass die Brandenburgische Ingenieurkammer unter Ihren Geschäftspartnern bekannt ist? Der Bekanntheitsgrad beträgt als arithmetischer Mittelwert von allen 35,6 % . | 74,7 % ja 12,0 % nein 13,3 % weiß ich nicht |
| 2. Haben Sie Kenntnis, dass die Brandenburgische Ingenieurkammer in der Öffentlichkeit/Bevölkerung bekannt ist? Der Bekanntheitsgrad beträgt als arithmetischer Mittelwert von allen 12,2 % . | 49,4 % ja 32,4 % nein 18,2 % weiß ich nicht |
| 3. Erkennen Sie bei Auftragseinwerbungen einen Vorteil, wenn Sie mit dem Status eines Beratenden Ingenieurs werben? | 21,6 % ja 63,5 % nein 14,9 % weiß ich nicht |
| 4. Ist die Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ verbreitet? Der mittlere Verbreitungsgrad der Bezeichnung beträgt als arithmetischer Mittelwert 24,4 % . | 35,5 % ja 46,1 % nein 18,4 % weiß ich nicht |

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +



| | |
|---|---|
| 1. Kennen Sie den Beruf des Ingenieurs? | 92,8 % ja 2,0 % nein 5,2 % keine Vorstellung |
| 2. Welche Fachgebiete werden nach Ihrer Kenntnis von Ingenieuren bearbeitet? | 94,7 % Kenntnis von einem oder mehreren Fachgebieten 5,3 % keine Vorstellung |
| 3. Sagt Ihnen der Begriff „Brandenburgische Ingenieurkammer“ etwas? | 46,2 % ja 49,8 % nein 4,0 % weiß ich nicht |
| 4. Kennen Sie ein oder mehrere Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer? | 28,2 % ja 71,8 % nein |
| 5. Sagt Ihnen die Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ etwas? Diese Antworten müssen im Zusammenhang mit Frage 6 bewertet werden, weil auf Nachfrage fast immer die Antwort kam, dass der Beratende Ingenieur Beratungen (Tätigkeit) durchführt. Ein Berufsstatus spielte bei den Befragten nur ausnahmsweise eine Rolle. | 14,0 % ja (33,9 % x real 0,413) 86,0 % nein |
| 6. Kennen Sie einen Beratenden Ingenieur und wodurch unterscheidet er sich von einem anderen Ingenieur? Unterscheidung zum Ingenieur: > 58,7 % kannten den Unterschied zwischen Ingenieur und Beratendem Ingenieur nicht . Daher sind die Antworten auf Frage 5 so interpretierbar, dass dort nur 41,3 % (100-58,7) der Ja-Antworten als real einzustufen sind, der Rest der Antworten kann als Vermutung eingestuft werden. | 10,7 % ja 89,7 % nein |
| 7. Wissen Sie, was ein Architekt macht? | 96,8 % ja 3,2 % nein |
| 8. Wird die Planung eines Gebäudes allein durch den Architekten erstellt oder sind andere daran beteiligt? Leistungen der anderen Berufsgruppen bestehen aus geringerem Anteil: 40,5 % größerem Anteil: 59,5 % | 24,0 % ja allein 76,0 % nein mit anderen, darunter 55,8% Ingenieure 25,0 % Ökonomen 19,2 % Juristen |
| 9. Wer hat nach Ihrer Meinung die technischen Dinge des täglichen Lebens, auf die Sie nicht verzichten möchten, entwickelt? | 17,2 % Handwerker 26,6 % Firmeninhaber 56,2 % Ingenieure |
| 10. Macht Ihnen die technische Entwicklung Angst? Oder haben Sie die Hoffnung, dass daraus auch Fortschritt für Sie entsteht? | 30,2 % ja macht Angst 57,8 % nein 12,0 % weiß ich nicht |
| 11. Wem trauen Sie zu, die Probleme der Zukunft – Klimawandel, Rohstoffsicherheit (Energie, Wasser, Ernährung) – zu lösen? Eine Problemlösung wird von 84,2 % der Befragten für möglich gehalten, 15,8 % trauen niemandem eine Lösung zu. Diejenigen, die eine positive Problemlösung für möglich halten, entschieden sich teilweise mit Mehrfachantworten. | (arithmetisches Mittel) 23,7 % Politiker 21,7 % Ökonomen 5,9 % Juristen 3,3 % Künstler 45,4 % Ingenieure |

Diese pdf-Datei wurde erstellt von Fachverlag Schiele & Schön GmbH, 1-2 / 2009.

Verantwortlich für den Inhalt dieser Sonderbeilage ist der Ausschuss für Berufsrecht/Berufsethik der Brandenburgischen Ingenieurkammer, Dr. Wilfried Mollenhauer, Vorsitzender.

+ + + + + weitere aktuelle Informationen unter www.bbik.de + + + + +